



## Landgericht München II

# BESCHLUSS

Die 6. Zivilkammer des Landgerichts München II hat durch Vizepräsident des Landgerichts Glocker als Einzelrichter

am 13.12.2011

ohne mündliche Verhandlung  
in der Sache

SWM Versorgungs GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Kurt Mühlhäuser,  
Stephan Schwarz und Reinhard Büttner, Emmy-Noether-Straße 2, 80287 München

-Klägerin und Beschwerdeführerin-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Klaka, Delpstraße 4, 81679 München

gegen

[REDACTED]

[REDACTED]

-Beklagte-

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Cornelia Ahrens, Erlenstegenstraße 113,  
90491 Nürnberg

wegen Forderung;  
hier: Aussetzung des Verfahrens

b e s c h l o s s e n :

Die sofortige Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Amtsgerichts  
Starnberg vom 04.10.2011 wird zurückgewiesen.

**Gründe :**

- I. Die Klägerin macht gegen die Beklagten Zahlungsansprüche aus Gaslieferungen geltend. Die Beklagten verweisen auf einen Beschluss des BGH in anderer Sache, mit dem dem EuGH folgende Frage zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts vorgelegt wurde:

Ist Art. 3 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang A Buchstabe b und/oder c der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG dahin auszulegen, dass eine nationale gesetzliche Regelung über Preisänderungen in Erdgaslieferverträgen mit Haushaltskunden, die

im Rahmen der allgemeinen Versorgungspflicht beliefert werden (Tarifkunden), den Anforderungen an das erforderliche Maß an Transparenz genügt, wenn in ihr Anlass, Voraussetzungen und Umfang einer Preisänderung zwar nicht wiedergegeben sind, jedoch sichergestellt ist, dass das Gasversorgungsunternehmen seinen Kunden jede Preiserhöhung mit angemessener Frist im Voraus mitteilt und den Kunden das Recht zugesteht, sich durch Kündigung vom Vertrag zu lösen, wenn sie die ihnen mitgeteilten geänderten Bedingungen nicht akzeptieren wollen?

Die Beklagten haben beantragt, das vorliegende Verfahren bis zur Entscheidung des EuGH im Vorlageverfahren auszusetzen. Das Amtsgericht hat diesem Antrag mit Beschluss vom 4.10.2011 entsprochen. Die Klägerin wendet sich gegen die Aussetzung mit dem Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde. Das Amtsgericht hat der sofortigen Beschwerde in Kenntnis der Beschwerdebegründung nicht abgeholfen.

- II. Das nach § 252 ZPO statthafte und auch im Übrigen zulässige Rechtsmittel der Klägerin ist unbegründet.

Das Gericht kann nach § 148 ZPO die Aussetzung des Verfahrens anordnen, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet. Unstreitig liegen diese Voraussetzungen hier allerdings nicht vor; keine der Parteien des Rechtsstreits ist Partei im Vorlageverfahren des BGH. Ein vorgreifliches Rechtsverhältnis ist im Vorlageverfahren des BGH nicht gegeben.

§ 148 ZPO ist aber entsprechend anzuwenden, wenn eine entscheidungserhebliche Auslegungsfrage Gegenstand eines beim EuGH anhängigen Vorabentscheidungsverfahrens gemäß Art 267

AEUV ist (OLG Saarbrücken OLGR 2001,408; vgl. ferner OLG Düsseldorf NJW 1993,1661, BAG NJW 2011, 1836, BVerwG NVwZ 2001,319, 2005,1061). Zwar binden die Vorabentscheidungen des EuGH grundsätzlich nur die mit dem Ausgangsverfahren befassten Gerichte. Gesetzeskraft kommt den Entscheidungen des EuGH nicht zu. Aus der Verpflichtung der Mitgliedsstaaten zur Befolgung von Gemeinschaftsrecht folgt aber zumindest mittelbar eine Präjudizwirkung der Entscheidungen des EuGH mit der Folge, dass innerstaatliche Gerichte von einer Auslegung nicht abweichen dürfen, die der EuGH einer gemeinschaftlichen Rechtsnorm gegeben hat (OLG Saarbrücken aaO). Dies rechtfertigt es, trotz des Anspruchs der Parteien auf Rechtsgewähr einschlägige Verfahren jedenfalls der Instanzgerichte bis zur Entscheidung des EuGH über maßgebende Rechtsfragen analog § 148 ZPO auszusetzen. Dem entgegenstehende höchstrichterliche Erkenntnisse gibt es nach Feststellung der Kammer nicht. Der Fall der Richtervorlage nach Art. 100 GG ist schon wegen des dort auch für die Instanzgerichte bestehenden Zwangs zur Vorlage anders gelagert; die hierzu ergangenen Entscheidungen (vgl. Nachweise bei Zöller/Geger ZPO 29. Auflage § 148 Rn 3a) sind darum hier nicht einschlägig.

Im vorliegenden Fall hat das Amtsgericht die Voraussetzungen einer Aussetzung nach § 148 ZPO analog bejaht. Diese Entscheidung hält einer Überprüfung durch das Beschwerdegericht Stand:

Das Amtsgericht hat sich in den Gründen seiner Entscheidung der Rechtsauffassung der Beklagten angeschlossen, ohne dies allerdings zunächst über eine bloße Bezugnahme hinaus weiter zu begründen. Später hat das Amtsgericht seine Entscheidung durch die Nichtabhilfe im Beschwerdeverfahren nochmals bestätigt und Näheres dazu ausgeführt. Im Ergebnis hat diese Verfahrensweise des Amtsgerichts die Darstellung der für die Entscheidung maßgeblichen Gesichtspunkte zwar zunächst verkürzt; sie macht es aber zumindest jetzt dennoch möglich, die maßgeblichen

Gesichtspunkte nachzuvollziehen und damit einen Ermessensfehler des Amtsgerichts auszuschließen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die materiellrechtliche Würdigung des Streitstoffes durch das Erstgericht vom Beschwerdegericht nicht überprüft werden kann (Stein-Jonas/Roth ZPO 21. Auflage § 252 Rn 10). Das Beschwerdegericht kann im Rahmen des hier anhängigen Beschwerdeverfahrens, dessen Gegenstand die Aussetzung des Verfahrens durch das Erstgericht ist, dem zur Entscheidung des Rechtsstreits berufenen Erstrichter eine Sachentscheidung nicht vorgeben; eine solche Bindungswirkung des im Beschwerdeverfahren ergehenden Beschlusses sieht das Gesetz konsequenterweise auch nicht vor. Eine Prüfung der Rechtsauffassung des Erstgerichts in Bezug auf die Entscheidung des Rechtsstreites kann daher erst im Rahmen eines Rechtsmittels gegen die Endentscheidung erster Instanz erfolgen (vgl. Zöller/Greger § 252 Rn 3 m.w.N. aus der Rechtsprechung sowie MK/Feiber ZPO 2. Auflage § 252 Rn 24 ff; anders MK/Gehrlein ZPO 3. Auflage § 252 Rn 18).

Dies hat Auswirkungen auch auf die Frage, inwieweit das Beschwerdegericht die rechtliche Relevanz der dem EuGH vom BGH im Parallelverfahren vorgelegten Rechtsfragen für die Entscheidung im vorliegenden Fall selbst beurteilen kann. Das Amtsgericht geht von einer solchen Relevanz aus. Nachdem die Vorgeiflichkeit eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 148 ZPO hier ohnehin nicht zu fordern (s.o.) und damit auch nicht zu prüfen ist, muss dem Erstgericht den zuvor dargestellten Erwägungen gemäß eine Beurteilung der Relevanzfrage auf Grundlage der eigenen materiellrechtlichen Vorstellungen zugebilligt werden. Diese Beurteilung kann allenfalls dann als rechtsfehlerhaft beanstandet werden, wenn sie sich als schlechthin unvertretbar erweist. Das aber ist hier nicht der Fall:

Im Einzelnen geht es hier um drei Gesichtspunkte, die die Klägerin gegen eine Relevanz der im Parallelverfahren gestellten Vorlagefragen für das hiesige Verfahren anführt:

- Die Vertragslage im vorliegenden Fall weicht in einem wichtigen Punkt (Kündigung) von der Vertragslage im Vorlagefall ab.
- Im Falle einer Unwirksamkeit der geltenden Preisanpassungsregelung könnte auch eine ergänzende Vertragsauslegung zu einer wirksamen Preisanpassung führen.
- Die Beklagten müssten sich in jedem Fall den Einwand des Rechtsmissbrauchs entgegenhalten lassen.

Das Argument der abweichenden Vertragslage kann jedoch dem Amtsgericht schon deshalb nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, weil die Vorlagefrage des BGH, die im Parallelverfahren an den EuGH gerichtet ist, den Aspekt einer möglichen Vertragskündigung durch den Kunden sogar ausdrücklich aufgreift. Selbst wenn es dabei Unterschiede im Detail geben mag, kann das Amtsgericht zu Recht davon ausgehen, dass die Entscheidung des EuGH verwertbare Ergebnisse auch für den hier zu entscheidenden Fall der Vertragsgestaltung erbringen wird. Das von der Klägerin skizzierte Modell einer ergänzenden Vertragsauslegung erscheint aus Sicht des Beschwerdegerichts weder abwegig noch zwingend. Es muss dem Erstgericht überlassen bleiben, ob es letztlich diesem Weg folgen will. Entscheidend ist außerdem, dass, wie schon das Amtsgericht in der Nichtabhilfeentscheidung betont, eine ergänzende Vertragsauslegung, selbst wenn man ihr für den vorliegenden Fall zuneigen sollte, nicht zwingend zu den selben Ergebnissen führen würde wie die Preisanpassungsklauseln, auf die sich die Klägerin in erster Linie beruft. Dem Amtsgericht muss es überlassen bleiben, ggf. auch zu anderen Ergebnissen zu kommen und damit die Relevanz der BGH-Vorlage für das hiesige Verfahren zu begründen unabhängig davon, ob eine ergänzende Vertragsauslegung letztlich überhaupt in Betracht kommen wird. Der

Einwand des Rechtsmissbrauchs schließlich stützt sich auf § 242 BGB. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalles und ihre Bewertung durch das Erstgericht. Auch insoweit kann das Beschwerdegericht dieser Bewertung nicht vorgreifen.

Aus den soeben dargestellten Erwägungen wird zugleich deutlich, dass das Amtsgericht sein Ermessen, von der Möglichkeit einer Aussetzung des Verfahrens nach § 148 ZPO analog auch Gebrauch zu machen, nicht fehlerhaft ausgeübt hat. Hängt das Ergebnis des Rechtsstreits von einer Rechtsfrage ab, die der EuGH bereits aufgrund der BGH-Vorlage im Parallelverfahren zu klären berufen ist, macht es schon aus Gründen der Prozessökonomie Sinn, das hiesige Verfahren einstweilen auszusetzen. Eine Interessenabwägung ergibt, dass die Belange der Klägerin hierdurch nicht über Gebühr beeinträchtigt werden. Insbesondere ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass die Klägerin auf eine zeitnahe Befriedigung der geltend gemachten Forderung dringend angewiesen wäre oder dass ihre Realisierungschancen sich durch den Zeitablauf merkbar zu verschlechtern drohen.

Das rechtliche Gehör der Klägerin auch durch das Erstgericht ist gewahrt; das Amtsgericht hat im Abhilfeverfahren den in der Beschwerdebeurteilung zusammengefassten Vortrag der Klägerin nochmals zur Kenntnis genommen, hat jedoch keinen Anlass gesehen, der Beschwerde abzuwehren. Im Übrigen gebietet es der Anspruch auf rechtliches Gehör zwar, das tatsächliche und rechtliche Vorbringen der Parteien zur Kenntnis zu nehmen und bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Dies bedeutet aber nicht, dass das Gericht gezwungen wäre, in der Begründung einer Entscheidung auf alle Einzelheiten des Parteivortrages einzugehen. (vgl. Zöller/Greger vor § 128 Rn 6b). Inbezugnahmen zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen sind keineswegs ausgeschlossen.

- III. Eine Kostenentscheidung ergeht nicht. Die im Beschwerdeverfahren entstandenen Kosten sind Teil der Prozesskosten und ggf. bei der Hauptsacheentscheidung zu berücksichtigen (vgl. Zöller/Greger § 252 Rn 3).

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Rechtsbeschwerde liegen nicht vor. In der Frage, ob die Vorlage an den EuGH in einem Parallelverfahren zur Aussetzung analog § 148 ZPO berechtigt, folgt das Beschwerdegericht der Rechtsprechung der Obergerichte bzw. höchstrichterlichen Erkenntnissen (s.o.).

Glocker

Vizepräsident des Landgerichts Für den Gleichlaut der Ausfertigung  
mit der Urschrift:  
München, den 27. DEZ. 2011  
Landgericht München II, Zivilkammer



*[Handwritten Signature]*  
Just. Ang.

als Urk. Beamt. d. Geschäftsstelle